

61/12-B-03/033

B-Plan-Vorentwurf Nr. 03/033 – Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße -
(Gebiet im Hafenbecken des Düsseldorfer Hafens etwa mit der Spitze der Halbinsel Kesselstraße sowie jeweils Böschungsbereiche der Halbinseln Weizenmühlenstraße, Speditionstraße und Bremer Straße)
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stand: 15.05.2019

1. Stellungnahme zum B-Plan-Vorentwurf

Von Amt 68 / Untere Naturschutzbehörde bestehen gegen die zeichnerische Darstellung und die Ausweisung eines GEE-Gebietes grundsätzlich keine Bedenken.

1.1 Hinweise und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen

zu 3., Dach- und Technikaufbauten

Dach- und Technikaufbauten sind gemäß Festsetzung Ziffer 3. unzulässig. In der Stellungnahme von Amt 68 zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde gefordert, die Möglichkeiten einer flächigen Dachbegrünung zu prüfen. Die Dachbegrünung fehlt in der Festsetzung. Im stadtklimatischen Beitrag, Punkt 4.6 b) und c) im Umweltbericht wird die Dachbegrünung als positives Element gegen die Wärmeabstrahlung der Oberflächen empfohlen. Windenergie- und Photovoltaikanlagen können mit einer Dachbegrünung gut kombiniert werden.

Vor diesem Hintergrund ist mindestens die extensive Dachbegrünung mit 12 cm Substratstärke zuzüglich Drainageschicht und einem Abflussbeiwert von 0,30 in die Festsetzung aufzunehmen.

zu 4.1, Pfahlquerschnitte

Die Pfahlgründung darf in der Summe der Pfahlquerschnitte eine Fläche von 450 m² nicht überschreiten. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird als optionale Maßnahme zur ökologischen Aufwertung unter Punkt 6.3.4.2 „Schaffung neuer aquatischer Lebensräume durch geeignete Gestaltung der Stützpfeiler“ angeregt, die Stützpfeiler bis über die Wasseroberfläche z.B. mit Wasserbausteinen zu ummanteln. Diese naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme zur Förderung der Biodiversität würde je nach Ausführung dazu führen, dass die Pfahlquerschnitte durch die Ummantelung vergrößert werden, obwohl damit keine direkte statische Funktion verbunden ist.

zu 9., Gestaltung

Unter der Festsetzung 9. werden Begrenzungen für die Anordnung, Art und Größe von Werbeanlagen und Lichtquellen getroffen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird unter Punkt 6.3.2 die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermausjagd- und Balzhabitaten durch Minimierung der Beleuchtung“ thematisiert.

Auszug aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Hamann & Schulte:

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Jagdhabitats zu vermeiden, ist ein entsprechendes Beleuchtungskonzept umzusetzen, welches gleichzeitig dem Insektenschutz dient.

Die Beleuchtung des Plangebietes ist nach Umsetzung der Bauvorhaben weitgehend zu reduzieren. Generell sollte die Beleuchtung so ausgerichtet sein, dass der Lichtschein nach unten gerichtet ist und Streulicht auf die Umgebung - insbesondere Vegetationsbereiche und Wasserflächen - minimiert wird. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Leuchtkraft in Teilen der Nacht abgesenkt werden kann. Hierdurch würde auch der Energieverbrauch reduziert. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Zum Beispiel lassen sich LED-Leuchten einsetzen, die Lichtfarben möglichst unter 3.000 Kelvin aufweisen (rotes Licht).

Für die Untere Naturschutzbehörde ist eine Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung auch zum Schutz der Zugvögel notwendig. Während des Vogelzuges orientieren sich viele Vogelarten am Verlauf des Rheinstroms. Die Ausrichtung der Lichtquellen nach unten und die Vermeidung von Streulicht sind von hoher Bedeutung für den Artenschutz, um eine mögliche Irritation ziehender Vogelarten zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die textliche Festsetzung 9.4 um folgende Elemente ergänzt wird, oder ob alternativ im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Vorhabenträger die Abstimmung über ein Beleuchtungskonzept erfolgen kann:

- nach unten gerichtetes Licht
- Absenkung der Leuchtkraft in Teilen der Nacht und
- Begrenzung der Lichtfarben unter 3.000 Kelvin

zu IV., Hinweise

Folgende Punkte sind aufgrund der Planungshinweise aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in den B-Plan aufzunehmen:

Artenschutz

Zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung oder der Tötung von besonders und streng geschützten europäischen Vogelarten und Fledermäusen (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist vor der Entfernung von Gehölzen eine fachgutachterliche Kontrolle auf bewohnte Baumhöhlen und in der Schutzfrist von März bis September auf Brutansiedlungen durchzuführen. Werden Brutnachweise oder Höhlenquartiere festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, um Maßnahmen zum Artenschutz festzulegen.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Vogelkollisionen mit dem Solitärgebäude in der Wasserfläche des Hafenbeckens, sind bei einer Fassadengestaltung mit hohem Glasflächenanteil entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Reduktion der Durchsicht, die Verwendung halbtransparenter oder mattierter Materialien, Farbglass oder Gebäudeverschattung. Die Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Vogelschlag sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Stellungnahme zu Teil A der Begründung, Städtebauliche Aspekte

Unter Punkt 3. ist bei den wesentlichen Auswirkungen auf den Eingriff in den Baumbestand an der Spitze der Halbinsel Kesselstraße und am Brückenanschluß zur Halbinsel Weizenmühlenstraße hinzuweisen. Ersatzpflanzungen sind im B-Plan-Gebiet nicht möglich. Hier kann aber auf das städtebauliche Wettbewerbsverfahren mit Freiraumkonzept für die Halbinsel Kesselstraße verwiesen werden.

Unter Punkt 4.3, Dach- und Technikaufbauten sind die Maßnahmen zur Dachbegrünung zu prüfen, da ansonsten keine Begrünungsmaßnahmen erfolgen und da dies aus stadtklimatischer Sicht geboten ist.

Unter Punkt 4.10 sind bei der Gestaltung baulicher Anlagen auch die Themen Beleuchtungskonzept zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdhabitats von Fledermäusen und die Vermeidung von Vogelschlag bei Einsatz von Glasflächen am Solitärgebäude im Wasser zu behandeln.

Unter Punkt 4.11 sind in die Hinweise zum Artenschutz, wie fachgutachterliche Kontrolle vor der Gehölzentfernung und Vogelschlag an Glasfassaden aufzunehmen.

3. Stellungnahme zu Teil B der Begründung, Umweltbericht

Ergänzung zu 4.2 b)

Biotoptypenkartierung

In Verbindung mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Das Plangebiet wird ganz überwiegend von den künstlichen Wasserflächen der Hafenbecken eingenommen. Auf der Spitze der Kesselstraße stehen in dichter Stellung mehrstämmige Eschen. Am Anschlusspunkt der Brücke an die Halbinsel Weizenmühlenstraße stehen ältere Pappeln. Der Gehölzbestand wird als lebensraumtypisch und höherwertig beurteilt.



Foto 1, Eschen auf der Spitze der Kesselstraße



Foto 2, Pappeln am Anschlusspunkt Weizenmühlenstraße

An den Uferabschnitten sind im Saumbereich kleinflächig und ökologisch eher geringwertig eingestufte ruderales Wiesen- und Hochstaudenfluren vorhanden.



Foto 3, Ufersaum Spitze Kesselstraße

Baumschutzsatzung

Im Plangebiet sind satzungsgeschützte Bäume auf der Spitze der Kesselstraße (8 mehrstämmige Eschen) und auf der Uferböschung der Weizenmühlenstraße (3 Pappeln) betroffen. Für die Herstellung der Zufahrt zum Pier und beim Brückenanschluss müssen die Bäume gefällt werden. Wegen fehlender Pflanzmöglichkeiten im Plangebiet ist der Ausgleich über eine Wertersatzzahlung zu leisten.

Potential für Ersatzpflanzungen besteht im angrenzenden Bereich der Halbinsel Kesselstraße. Nach den Zielen im städtebaulichen Wettbewerbsverfahren sollen hier auch Freiräume geschaffen werden, die Standorte für neue Baumpflanzungen anbieten könnten.

Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1)

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kommt das Gutachterbüro zusammenfassend zum Ergebnis, dass aufgrund der vorhandenen Habitats (überwiegend Wasserfläche, nur kleinflächig Gehölzbestände) für die meisten festgestellten planungsrelevanten Arten kein Konfliktpotential besteht bzw. keine konkreten Konflikte zu erwarten sind. Auch die Einschätzung zu möglichen Beeinträchtigungen nicht planungsrelevanter Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die Pfahlgründung ergibt kein negatives Ergebnis, da Habitats dieser Arten nicht betroffen sind.

Um bei der späteren Umsetzung der Bauleitplanung keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz auszulösen, werden Planungshinweise zur Integration des Artenschutzes gegeben:

- Gehölzbestände sind vor der Fällung auf Baumhöhlen und Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren.
- Rodungen von Gehölzen sind im Zeitfenster von Oktober bis Februar durchzuführen. Im Schutzzeitraum von März bis September sind fachgutachterliche Kontrollen auf Brutansiedlungen notwendig.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermausjagd- und Balzhabitats und von Zugvögeln ist die künstliche Beleuchtung zu minimieren und ein entsprechendes Beleuchtungskonzept umzusetzen.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Ergebnis der ASP 1 zu. Eine vertiefende Untersuchung einzelner Arten (ASP Stufe 2) ist nicht erforderlich. Die Planungshinweise zum Artenschutz aus dem Fachbeitrag sind als Hinweise in den B-Plan aufzunehmen und bei Umsetzung der Maßnahmen zu beachten.

Als optionale Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung werden die Installation von Fledermauskästen am Gebäude und die Schaffung aquatischer Lebensräume durch geeignete Gestaltung der Stützpfeiler vorgeschlagen. Diese Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde positiv bewertet, können aber nicht verbindlich in Form von textlichen Festsetzungen gefordert werden. Die Umsetzung des Vorschlages zur Ummantelung der Stützpfeiler mit Wasserbausteinen könnte in Verbindung mit der gesonderten wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 WHG geprüft werden.

Richarz